

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde Pudagla - Gemeindevorstand Pudagla

Beschlussvorlage-Nr:
GVPu-0193/20

Beschlussstitel:

Abwägungsbeschluss der Gemeindevorstand Pudagla zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pudagla in der Fassung von 01-2019

Amt / Bearbeiter
FD Bau / Zander

Datum:
21.10.2020

Status: öffentlich

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	04.11.2020	Gemeindevorstand Pudagla	Entscheidung

Beschlussempfehlung:

1.

Der Abwägungsbeschluss der Gemeindevorstand Pudagla zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pudagla in der Fassung von 01-2019 eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger hat die Gemeindevorstand Pudagla geprüft und das Ergebnis im beiliegenden Abwägungsvorschlag formuliert.

2.

Die Gemeindevorstand beschließt, dem der Beschlussvorlage beigefügten Abwägungsvorschlag zuzustimmen.

3.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger, die Stellungnahmen eingereicht haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

Beratungsergebnis Gremium	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gemeindevorstand Pudagla	7						

1.

Die zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pudagla in der Fassung von 01-2019 eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden hat die Gemeindevertretung Pudagla am 04.11.2020 mit folgendem Ergebnis geprüft:

Keine abwägungsrelevanten Hinweise und Anregungen wurden vorgebracht von:

Stellungnahme vom

I. Bundesbehörden

**Bundesamt für Infrastruktur,
Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Referat Infra I 3
Postfach 2963
53019 Bonn**

02.05.2019

II. Sonstige Träger öffentlicher Belange

**Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg
Katharinenstr. 48
17033 Neubrandenburg**

16.05.2019

III. Verbände, Institutionen

**Handelsverband Nord e.V.
Geschäftsstelle Rostock
Kröpeliner Straße 92
18055 Rostock**

20.05.2019

VI. Nachbargemeinden

Benz **15.05.2019**

Ückeritz **29.05.2019**

Heringsdorf **10.07.2019**

Teil 1

Abwägung zu den Hinweisen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Berücksichtigt werden folgende Stellungnahmen:

I. Landesplanungsbehörde

Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern

Zitat:

„Der Beschluss der Gemeinde zur Aufstellung des Flächennutzungsplans (FNP) wird raumordnerisch begrüßt. Der FNP dient der langfristig geordneten Entwicklung und ist Grundlage für die abzuleitende verbindliche Bauleitplanung der Gemeinde. Die Gemeinde Pudagla beabsichtigt umfassende, flächenbezogene Planungen zu koordinieren und ihre wichtigsten Standortentscheidungen darzustellen sowie städtebauliche Planungs- und Entwicklungsziele festzulegen.“

In der landesplanerischen Stellungnahme vom 06.09.2017 wurden die die Gemeinde betreffenden Raumkategorien mitgeteilt. Die Belange der Landwirtschaftsräume (3.1.4 (1) RREP VP), des Umwelt- und Naturschutzes (5.1 (4) RREP VP), der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei (5.4 (11) RREP VP) sowie der Rohstoffversorgung (5.6 (3) RREP VP) wurden in der Entwurfsbegründung berücksichtigt. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen wurde damit begründet, dass im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung und der ausgewiesenen Baugebiete Bauflächen bzw. Verdichtungsflächen zur Umsetzung des Vorhabens nicht zur Verfügung stehen. Gemäß der Karte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP) befindet sich die Gemeinde größtenteils in einem Vorbehaltsgebiet für Küsten- und Hochwasserschutz und ist durch Sturmfluten potenziell und real gefährdet. Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten müssen deshalb die von möglichen Sturmfluten ausgehenden Gefahren in den Planungsprozess einbeziehen und entsprechende Lösungen finden (5.3 (2) RREP VP).

Tourismus

Die Gemeinde Pudagla ist als Tourismusentwicklungsraum ausgewiesen (3.1.3 (6) RREP VP) und ist für eine landschaftsbezogene Erholung besonders geeignet. Die Beherbergungsmöglichkeiten für naturverbundenen Urlaub umfassen ausschließlich Kleinbeherbergung mit Unterkünften zwischen 4-8 Betten. Die Ostseestrände und Seebäder sind innerhalb weniger Fahrminuten erreichbar.

Die Gemeinde verfügt über eine eigene Badestelle, einen Aussichtspunkt auf dem Glaubensberg und eine Bockwindmühle und ist bestrebt, diese Naherholungspotenziale zu stärken. Darüber hinaus hat die Gemeinde ein Rad- und Wanderwege- sowie Reitwegenetz aufgebaut. Die touristischen Entwicklungsziele werden raumordnerisch mitgetragen und entsprechen dem Programmsatz 3.1.3 (1) RREP VP zu Tourismusräumen.

Die am Achterwasser verlaufende Trasse des regional bedeutsamen Radroutennetzes ist ebenfalls in die Planung mitaufzunehmen.

Gewerbe

Im südlichen Teil des Gemeindegebiets ist eine erschlossene Gewerbefläche mit verkehrsseitiger Anbindung an die Bundesstraße 111 ausgewiesen. Die gemeindlichen Entwicklungsabsichten sind aus raumordnerischer Sicht nachvollziehbar.

Einzelhandel

Die Ansprüche an eine künftige Siedlungsentwicklung in Bezug auf den Einzelhandel und der Bedarf an innerörtlicher Infrastruktur werden in der FNP-Begründung nicht deutlich.

Wohnungsbau

Die Gemeinde Pudagla besitzt keine zentralörtliche Funktion. Das hat zur Folge, dass sich die Wohnbauflächenentwicklung gemäß Ziel 4.2 (2) Landesraumentwicklungsprogramm M-V (LEP M-V) am Eigenbedarf der Gemeinde zu orientieren hat. Der Bedarf an Wohneinheiten (WE) ist durch die Gemeinde für einen Entwicklungshorizont von 10 bis 15 Jahren zu begründen. Der Eigenbedarf orientiert sich dabei an der natürlichen Bevölkerungsentwicklung, an steigenden Wohnflächenansprüchen der Bevölkerung und an dem Bedarf aus veränderten Wohnformen. Der Entwicklungsbedarf wird mit etwa 20 WE geschätzt. Der Bedarf begründet sich aufgrund des beachtlichen Anstieges der Einwohnerzahlen in den letzten Jahren, die insbesondere auf die durch die Bauleitplanungen bereitgestellten bezahlbaren Wohnbauflächen zurückzuführen sind.

Die Gemeinden sind zudem aufgefordert, sich verstärkt mit den mobilisierbaren Innenentwicklungspotenzialen auseinanderzusetzen sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung vorrangig zu nutzen (Ziel 4.1 (5) LEP M-V). Die Nachverdichtungskapazitäten in der Gemeinde sind weitestgehend ausgeschöpft. Derzeit stehen lediglich 3 WE als Kapazität zur Verfügung.

Die Wohnbauentwicklung wird auf 2 Bereiche begrenzt. Die am nördlichen Ortsrand vorgesehene Wohnbaufläche soll Wohnraum für 9 WE schaffen. Die Fläche ist städtebaulich integriert und entspricht dem Ziel 4.1 (5) LEP M-V. Die am südlichen Ortsrand geplante Wohnbaufläche weist eine Kapazität von 10 WE auf und soll auf einer teilweise landwirtschaftlich genutzten Fläche entstehen. Die 2 Wohnbauerweiterungsflächen werden raumordnerisch mitgetragen.

Auf Grundlage des eingereichten Entwurfs kann eine Übereinstimmung der Ziele der Raumordnung noch nicht abschließend bestätigt werden. Dazu sind die Planungsunterlagen um die zuvor genannten Anforderungen zu präzisieren.“

Abwägung Gemeindevertretung:

Die Ausweisung der Wohnbauflächen und des Gewerbegebietes werden raumordnerisch mitgetragen.

Die Hinweise zum Küsten- und Hochwasserschutz, Tourismus und Einzelhandel werden gemäß Abwägung der Gemeinde in der Entwurfsfassung präzisiert.

Küsten- und Hochwasserschutz

Auf Grundlage des vom STALU Vorpommern übergebenen Kartenmaterials werden die überflutungsgefährdeten Bereiche gemäß § 5 Abs. 4a) BauGB nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Außerdem werden gemäß § 5 Abs. 3 BauGB im Flächennutzungsplan Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, gekennzeichnet. Diese Kennzeichnung erfolgt für Teilflächen der Wohnbaufläche 1 (W1) an der Straße „Reitbahn“ sowie für Grundstücke an der Straße „Am Glauben“.

Tourismus

Die Trasse des regional bedeutsamen Rad routennetzes wurde in der Planzeichnung dargestellt.

Erläuterungen sind der Begründung Punkt „*2.3 Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge*“ zu entnehmen.

Einzelhandel

Die Gemeinde Pudagla nimmt selbst keine zentralörtliche Funktion wahr und kann daher nur im Rahmen ihrer Eigenentwicklung bedarfsoorientiert Bauflächen ausweisen. Großflächige Einzelhandelseinrichtungen, die von den Bewohnern der Gemeinde Pudagla genutzt werden, befinden sich daher in den angrenzenden Gemeinden Ückeritz und Heringsdorf sowie in der Stadt Usedom.

Für eine Belebung des Dorfzentrums wäre es wünschenswert, wenn sich ein Dorfladen ansiedeln würde, der die wichtigsten Waren des täglichen Bedarfs anbietet.

Eine der Struktur des Gemeindegebietes angepasste innerörtliche Infrastruktur wird über kleinteilige Gewerbe- und Handwerksfirmen sowie Handels- und Dienstleistungseinrichtungen definiert.

Die Gemeinde hat in der Begründung zum Vorentwurf dargestellt, dass sie der Ansiedlung und Erhaltung dieser Infrastruktureinrichtungen große Bedeutung beimisst, da diese für die Versorgung der Gemeindebewohner und Gäste unerlässlich sind und einen wichtigen Faktor zur Verbesserung der Beschäftigungssituation darstellen.

Die kleinteiligen Infrastruktureinrichtungen sind innerhalb der ausgewiesenen Wohnbauflächen zulässig, da es sich um Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gemeindegebietes handelt.

Darüber hinaus verfügt die Gemeinde Pudagla über ein Gewerbegebiet, welches die Ansiedlung von Anlagen und Einrichtungen ermöglicht, die innerhalb von Wohnbauflächen unzulässig sind bzw. störend wirken würden.

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern wird im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB erneut zur Stellungnahme aufgefordert.

II. Bundesbehörden

**Deutscher Wetterdienst
Güterfelder Damm 87-91
14532 Stahnsdorf**

09.05.2019

Zitat:

„Im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pudagla und nehme hierzu wie folgt Stellung.

Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.

Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä.

benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.“

Abwägung Gemeindevorvertretung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

In der Begründung wird unter Punkt „4. Hinweise“ der Verweis aufgenommen, dass die Planung den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes nicht beeinträchtigt.

Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

13.05.2019

Zitat:

„Der von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pudagla

berührt bergbauliche Belange nach Bundesberggesetz (BBergG), aber keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Im o. g. Flächennutzungsplan befindet sich die Bergbauberechtigung Bergwerkseigentum (BWE) „Bansin“. Dieses BWE wurde erteilt zur Aufsuchung und Gewinnung von flüssigen Kohlenwasserstoffen, gasförmigen mineralischen Rohstoffen, Formationen und Gesteine, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geeignet sind. Inhaberin dieses BWE ist die Firma Neptune Energy Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems) (Siehe Anlage).

Im Rahmen der Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen (Erdöl/Erdgas) sind innerhalb des Flächennutzungsplanes bis zum jetzigen Zeitpunkt sechs Bohrungen niedergebracht worden (Siehe Anlage).

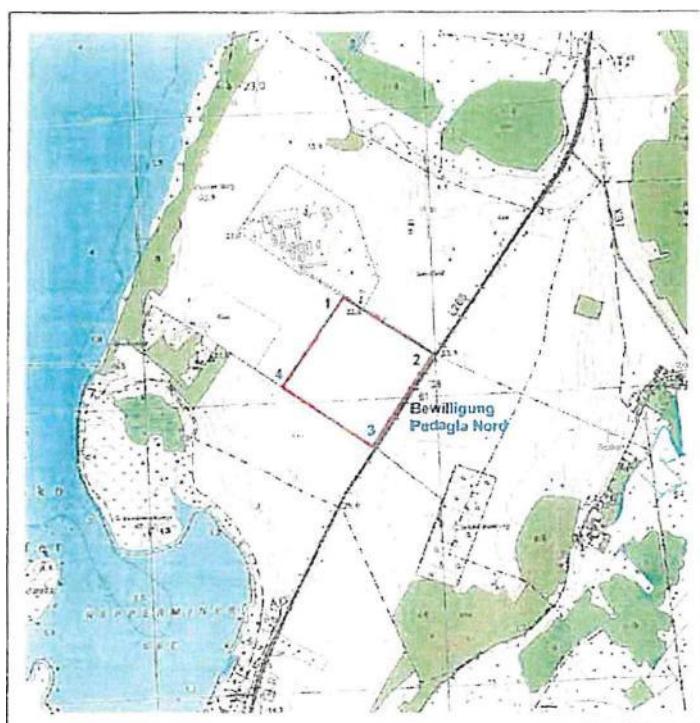
Bohrung	Rechtswert	Hochwert	Zustand
Geodätische Grundlage: Gauß-Krüger-Abbildung, bezogen auf den Erdellipsoid von Sessel (3° Streifensystem, 5. Streifen)			
E Bans 2/68 V	5439221,8	5982954,6	verfüllt
E Bans 3h2/68 V	5439681,8	5983579,3	verfüllt
E Bans 4/82 V	5437991,9	5984029,0	verfüllt
E Bans 5h/83 V	5437808,2	5984038,2	verfüllt
E Bans 6h/84 V	5437810,4	5984030,0	verfüllt
E Pudagla 2h2/11	5436536,0	5983944,6	verfüllt

Das Vorhandensein von früheren Einrichtungen (z.B. Leitungen, Kabel usw.) kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Überbauung in einem Umkreis von 15 m um die Bohrungsanztpunkte ist auszuschließen. Falls Sie weitere Fragen zu den o.g. Bohrungen haben, wenden Sie sich bitte an die NEPTUNE Energy Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen.

Weiterhin existiert in einem Teilgebiet des Flächennutzungsplanes (siehe auch Anlage) die Bergbauberechtigung „Bewilligung zur Gewinnung von Sole und Erdwärme im Bewilligungsfeld Usedom Ost“. Inhaber dieser Bewilligung ist die DISA energy GmbH, Am Theresenhof 3, 15834 Rangsdorf. Betriebspläne der Bewilligung „Usedom Ost“ sind zurzeit nicht zugelassen.

Bergbauliche Aktivitäten zur Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzten konzentrieren sich auf Bergbau- und Gewinnungsberechtigungen im südlichen Teil des Flächennutzungsplanes.

Bewilligung „Pudagla Nord“ II-B-f-007/95-2050 (siehe Kopie des Lagerisses unmaßstäblich)



Grundeigene Gewinnung „Pudagla Nord“ (siehe Anlage)
Grundeigene Gewinnung „Pudagla Süd“ (siehe Anlage)

Die o.g. Bergbau- und Gewinnungsberechtigungen beinhalten zwei zugelassene fakultative Rahmenbetriebspläne bis 31.03.2025. Innerhalb der Grenzen des Rahmenbetriebsplanes existieren zwei zugelassene Hauptbetriebspläne Gewinnung bis in das Jahr 2020. Der Abbau erfolgt in den Flächen der grundeigenen Gewinnung (Siehe auch Anlage).

Inhaberin und Betreiber der Tagebaue ist die Firma Kies- und Recyclingwerk Pudagla GmbH, Am Sandfeld in 17429 Pudagla.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahren Belange werden keine weiteren Hinweise, Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.“

Neptune Energy Deutschland GmbH
Waldstraße 39

49808 Lingen (Ems)

13.05.2019

Zitat:

„In Ihrem Schreiben vom 18.04.2019 baten Sie um Stellungnahme zum o. g. Vorhaben.

Ihr Vorhaben befindet sich in dem Bergwerksfeld Bansin, welches der Neptune Energy Deutschland GmbH als Bergwerkseigentümerin das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von flüssigen Kohlenwasserstoffen und unterirdischen behälterlosen Speicherung gewährt.

Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass sich nach unserem Kenntnisstand in Ihrem Planungsgebiet verfüllte Tiefbohrungen mit folgenden Koordinaten (System 40/83) befinden:

Bezeichnung	Rechtswert [m]	Hochwert [m]
E Bans 5/83v	5437808,2	5984038,2
E Bans 6/84v	5437810,4	5984030,0
E Bans 4/82v	5437991,9	5984029,0
E Bans 3/68v	5439681,8	5983579,3
E Bans 2/68v	5439221,8	5982954,6
E Bans 1/67v	5439955,1	5983964,0

Die Bohrungen wurden in Ihre Planungsgrundlage eingezeichnet. Im Hause der Neptune Energy Deutschland GmbH ist für derartige Bohrungen festgelegt worden, dass diese im Radius von 5 Metern nicht überbaut und abgegraben werden dürfen.

Weiterhin möchten wir Ihnen mitteilen, dass die im Bereich der Tiefbohrung ehemals liegenden Schlammgruben nach damaliger Gesetzgebung ordnungsgemäß zurückgebaut worden sind. Ein Altlastenverdacht lässt sich jedoch nicht ausschließen.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht die bergbauliche Stellungnahme des zuständigen Bergamtes Stralsund.“

**DISA energy GmbH
Am Theresenhof 3
15834 Rangsdorf**

29.04.2019

Zitat:

„In Bezug auf Ihr Schreiben vom 18.04.2019 möchten wir Ihnen mitteilen, dass unserseits keine Einwände zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes bestehen.“

**Abwägung Gemeindevorstellung
zu den Stellungnahmen Bergamt Stralsund, Neptune Energy und DISA energy:**

Folgende wesentliche Hinweise aus den Stellungnahmen werden in den Planunterlagen fortgeschrieben:

- Bergbauberechtigung Bergwerkseigentum (BWE) „Bansin“, erteilt zur Aufsuchung und Gewinnung von flüssigen Kohlenwasserstoffen, gasförmigen

mineralischen Rohstoffen, Formationen und Gesteine, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geeignet sind.

Die Inhaberin des BWE, die Firma Neptune Energy Deutschland GmbH, wurde zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes beteiligt und hat mit Schreiben vom 13.05.2019 eine Stellungnahme abgegeben.

Die im Rahmen der Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen (Erdöl/Erdgas) innerhalb des Gemeindegebietes Pudagla niedergebrachten sechs Bohrungen werden in der Begründung unter Punkt „*2.7 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen*“

aufgeführt und gemäß den Anlagen der Stellungnahmen nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Die Bohransatzpunkte befinden sich auf Grundstücken, die im Flächennutzungsplan innerhalb der Flächen für die Landwirtschaft liegen, so dass gemäß den Forderungen eine Überbauung ausgeschlossen werden kann.

- Bergbauberechtigung „Bewilligung zur Gewinnung von Sole und Erdwärme im Bewilligungsfeld Usedom Ost“

Betriebspläne der Bewilligung „Usedom Ost“ sind zurzeit nicht zugelassen.

Der Inhaber der Bewilligung, die DISA energy GmbH, wurde zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes beteiligt und hat mit Schreiben vom 29.04.2019 mitgeteilt, dass keine Einwände gegen die Planung bestehen.

- Bergbau- und Gewinnungsberechtigungen zum Kiesabbau
Bewilligungsfeld Pudagla Nord (Nr. II-B-f -007/95-2050) und
Bewilligungsfeld Pudagla Süd (Nr. II-B-f -052/95-2050)

Die Abgrenzungen der Bewilligungsfelder sind in der Planzeichnung mit dem Planzeichen 11.2 der PlanZV gekennzeichnet.

Die Darlegungen zu den Betriebsplänen und zur Betreibung der Tagebaue werden in der Begründung unter Punkt 2.7 fortgeschrieben.

Das Bergamt Stralsund und die Neptune Energy Deutschland GmbH werden im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB erneut zur Stellungnahme aufgefordert.

**Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund
Wamper Weg 5
18439 Stralsund**

02.05.2019

Zitat:

„Das Gebiet grenzt an die Bundeswasserstraße Peenestrom/Achterwasser, die entsprechend § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich im oben genannten Flächennutzungsplan zu vermerken ist. Analog ist der entsprechend § 5 Abs. 5 BauGB dazugehörige Erläuterungsbericht durch die nachfolgenden Hinweise zu ergänzen:
Nach § 31 und § 34 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) vom 2. April 1968 in der jetzt gültigen Neufassung

- ist für die Errichtung, die Veränderung und den Betrieb von Anlagen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihren Ufern eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung einzuholen, in der die Belange der Schifffahrt gegebenenfalls durch Auflagen berücksichtigt werden,

- dürfen Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anderes irreführen oder behindern.

Projekte von Beleuchtungsanlagen oder Leuchtreklamen im oben genannten Flächennutzungsplan, die von der Wasserstraße aus sichtbar sind, sind dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Stralsund frühzeitig zur Stellungnahme/Genehmigung vorzulegen.“

Abwägung Gemeindevorsteher:

In die Planzeichnung wird die Bezeichnung Bundeswasserstraße Peenestrom/Achterwasser nachrichtlich aufgenommen.

Die Ausführungen des Wasser- und Schifffahrtsamtes Stralsund werden in der Begründung unter Punkt „4. Hinweise“ zitiert.

**Hauptzollamt Stralsund
Hiddenseer Str. 6
18439 Stralsund**

20.05.2019

Zitat:

„Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB merke ich zu dem Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pudagla folgendes an:

1

Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht **keine Einwendungen** gegen den Entwurf.

Darüber hinaus gebe ich folgende **Hinweise**:

2

Gemäß § 15 Abs. 1 Zollverwaltungsgesetz - ZollVG - dürfen Bauten innerhalb einer Entfernung von 100 Metern, in Orten mit geschlossener Bauweise von 50 Metern, vom deutschen Teil der Zollgrenze der Gemeinschaft nur mit Zustimmung des Hauptzollamts errichtet oder geändert werden. Die Entfernung bestimmt sich an der Küste von der Strandlinie an. Der Zustand von Grundstücken darf innerhalb dieses Geländestreifens nur mit Zustimmung des Hauptzollamts verändert werden, wenn die Veränderung über die übliche Bewirtschaftung hinausgeht. Die Zustimmung kann versagt werden, wenn die Sicherheit der Zollbelange gefährdet würde. Sind Bauarbeiten oder Veränderungen ohne Zustimmung des Hauptzollamts ausgeführt worden, so kann das Hauptzollamt verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird. Das vorsätzliche oder fahrlässige Errichten oder Ändern einer baulichen Anlage ohne Zustimmung des Hauptzollamts kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 31 Abs. 2 Nr. 3 ZollVG).

Die Zustimmung wird im Rahmen eines eigenständigen Verfahrens durch mein Sachgebiet Abgabenerhebung erteilt. Die entsprechende Zustimmung kann jedoch nicht pauschal, sondern erst vor Beginn eines konkreten Bauvorhabens unter Vorlage der individuellen Planungen erteilt werden.

Das Plangebiet ist hiervon teilweise betroffen.

3

Das Plangebiet befindet sich insgesamt im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes

und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete - GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).“

Abwägung Gemeindevertretung:

Die Hinweise des Hauptzollamtes Stralsund werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung unter Punkt „4.0 Hinweise“ ergänzt.

**Betrieb für Bau und Liegenschaften
Mecklenburg-Vorpommern
Wallstraße 2
18055 Rostock**

03.05.2019

Zitat:

„Die oben genannte Unterlage wurde im BBL M-V, Geschäftsbereich Neubrandenburg, Außenstelle Greifswald überprüft.

Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pudagla kein vom BBL M-V verwalteten Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, so dass unsererseits hierzu weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen sind.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Verfahrensgebiet forst- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden.

Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, gem. §1 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Liegenschaftsverwaltung des Landes M-V sowie des Staatlichen Hochbaus vom 17.12.2001 nicht zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig.

Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist.“

Abwägung Gemeindevertretung:

Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes werden alle von den Vorhaben im Gemeindegebiet Pudagla betroffenen Behörden und Institutionen beteiligt.

In der Begründung wird unter Punkt „4.0 Hinweise“ vermerkt, dass gemäß o. a. Stellungnahme des Betriebes für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern keine relevanten Anregungen und Bedenken zum Vorhaben vorgebracht werden.

III. Landesbehörden

**Straßenbauamt Neustrelitz
Hertelstr. 8
17235 Neustrelitz**

05.06.2019

Zitat:

„Die Unterlagen zum o.g. Flächennutzungsplan habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.

Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet. Es wird durch die B 111 von km 0.119-km 4.518 im Abschnitt 225 tangiert. Die B 111 befindet sich in der Baulast des Bundes und wird durch das Straßenbauamt Neustrelitz verwaltet.

Im Verlauf der B 111 wurde in Pudagla von km 1.67- km 2.009 im Abschnitt 225 die Ortsdurchfahrt (OD) als Erschließungsbereich festgesetzt. Diese Ortsdurchfahrtsgrenze ist im Flächennutzungsplan erkennbar aufzuzeigen.

Die Bundesstraße ist zudem über den gesamten Streckenverlauf (ausgenommen OD Pudagla) mit einem straßenbegleitenden Radweg ausgestattet. Dieser Radweg entspricht von km 0.735-km 3.070 im Abschnitt 225 dem lt. RREP regional bedeutsamen Rad routennetz RR - Um den Schmollensee - und RR - Pedelectour ins Hinterland -. Der Radweg wurde im Flächennutzungsplan durchgehend rechtsseitig dargestellt, dieser verläuft jedoch ab Ortsausgang Pudagla in Richtung Neppermin linksseitig, dies ist zu ändern.

Mit dem Flächennutzungsplan werden die Ziele für die gesamtgemeindliche Planung für einen mittelfristigen Zeitraum definiert.

Gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke dienenden Teile der Ortsdurchfahrten Hochbauten jeglicher Art in einer Entfernung bis zu 20 Meter, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Dies gilt entsprechend auch für Aufschüttungen oder Abgrabungen größerer Umfangs.

So sollten parallel zu den Bundesstraßen die Abstandsflächen frei von baulichen Anlagen und Bepflanzungen gehalten werden.

Das Gemeindegebiet ist ausreichend verkehrlich erschlossen, weitere direkte neue Zufahrten zur B 111 im Bereich der freien Strecke sind auszuschließen.

Konkrete Planungen, die im Zusammenhang mit der Bundesstraße stehen können, sind anzugeben bzw. mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.

Seitens der Straßenbauverwaltung sind im Verlauf der B 111 folgende Baumaßnahmen geplant:

- KP Schmollensee (L 266) - Mellenthin (B 110): Deckenerneuerung und Verbreiterung, frühestens ab dem Jahr 2022
- OD Pudagla: grundhafter Um- und Ausbau frühestens ab dem Jahr 2026

Ich gehe davon aus, dass im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes immissionsschutzrechtliche Vorgaben entsprechend gesetzlicher Vorschriften und bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der B 111 berücksichtigt wird.

Es ist somit auszuschließen, dass gegenüber der Straßenbaubehörde immissionsschutzrechtliche Ansprüche bzw. Forderungen geltend gemacht werden.

Dem Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pudagla wird bei Berücksichtigung des vg. Sachverhaltes seitens des Straßenbauamtes Neustrelitz zugestimmt.

Um Vorlage des Abwägungsergebnisses und des bestätigten F-Plans wird gebeten.“

Abwägung Gemeindevorvertretung:

Die Ortsdurchfahrtsgrenze Pudagla wird in der Planzeichnung nachrichtlich mit OD gekennzeichnet und in der Zeichenerklärung entsprechend erläutert.

Der Verlauf des Radweges ab Ortsausgang Pudagla in Richtung Neppermin wird korrigiert.

Die Hinweise und Maßgaben des Straßenbauamtes Neustrelitz werden in Begründung unter Punkt „*2.3 Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge*“ aufgenommen.

Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes werden auch die immissionsschutzrechtlichen Belange im Hinblick auf den Verkehrslärm geprüft. Es wird dargestellt, dass gegenüber der Straßenbaubehörde keine immissionsschutzrechtlichen Ansprüche bzw. Forderungen geltend gemacht werden. Ggf. sind im Rahmen konkreter Bauvorhaben Schalltechnische Untersuchungen durchzuführen und Maßnahmen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte auf den Grundstücken festzulegen. Dies gilt im Besonderen für die Entwicklungsfläche W2 (südlich B 111 und östlich „Zum Glaubensberg“).

Das Straßenbauamt Neustrelitz wird im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB erneut zur Stellungnahme aufgefordert.

**Polizeiinspektion Anklam
Friedländer Str. 13
17389 Anklam**

25.04.2019

Zitat:

„Gegen das o.a. Vorhaben, oder noch folgende Änderungen, bestehen grundsätzlich keine Einwände wenn:

- *durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung oder Werbeanlagen keine Sichtbehinderungen für die Verkehrsteilnehmer entstehen.*
- *bei Veränderungen der Verkehrsführung oder beim Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen und anderen Verkehrsflächen die entsprechenden Unterlagen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zur Stellungnahme vorgelegt werden.*
- *die Straßen so angelegt werden, dass die Befahrbarkeit für Ver- und Entsorgungs- sowie Rettungsfahrzeuge gewährleistet ist.*
- *die Straßen so angelegt werden, dass die nach Fertigstellung angedachte Vorfahrtregelung (z.B. Rechts vor Links) eindeutig erkennbar ist.*
- *dem Straßenverkehrsamt ein Markierungs- und Beschilderungsplan zur Bestätigung vorgelegt wird.“*

Abwägung Gemeindevorvertretung:

Die Hinweise der Polizeiinspektion Anklam werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung unter Punkt „*4.0 Hinweise*“ ergänzt.

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei,
Brand- und Katastrophenschutz M-V
Munitionsbergungsdienst
Graf-Yorck-Str. 6
19061 Schwerin**

27.05.2019

Zitat:

*„Zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange. Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig. Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt.***

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.

Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.“

Abwägung Gemeindevertretung:

Der Landkreis Vorpommern Greifswald wurde im Verfahren beteiligt. Der Sachbereich Katastrophenschutz hat im Rahmen der Stellungnahme zur Planungsanzeige mitgeteilt, dass sich das Vorhabengebiet am Rande eines mit Kampfmitteln belasteten Gebietes der Kategorie 4 befindet.

Die Lage des mit Kampfmitteln belasteten Gebietes wurde bei der Behörde hinterfragt. Kartenmaterial konnte nicht zur Verfügung gestellt werden. Das belastete Gebiet befindet sich jedoch außerhalb der im Flächennutzungsplan als Bauflächen ausgewiesenen Grundstücke im Bereich des Schmollensees. Landseitig liegen keine Informationen vor.

Die Hinweise des Munitionsbergungsdienstes gemäß den Absätzen 2 bis 6 werden in der Begründung unter Punkt „4.0 Hinweise“ wiedergegeben.

Ein konkretes Auskunftsersuchen ist im Rahmen konkreter Baumaßnahmen durch die jeweiligen Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen.

Landesamt für innere Verwaltung M-V
Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Str. 289
19059 Schwerin

24.04.2019

Zitat:

„In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die Lage der Festpunkte ist aus den beiliegenden Übersichten ersichtlich. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt").

Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:

- *Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebroacht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.*
- *Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.*
- *Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.*
- *Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.*

Da die Festpunktfelder ständigen Veränderungen unterliegen, stellen die bereitgestellten Festpunktübersichten nur eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme dar. Insbesondere zum Schutz der zwischenzeitlich neu eingerichteten Festpunkte ist es daher wichtig, bei allen weiteren Planungs- und Bauvorhaben in Ihrem Bereich aktuelle Stellungnahmen beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen einzuholen.

Zur Vorbereitung konkreter Bauvorhaben werden Ihnen Festpunktbeschreibungen zur Verfügung gestellt, aus denen die genaue Lage der zu schützenden Festpunkte ersichtlich ist. Hierzu bitte ich um eine erneute Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Falls geodätische Festpunkte bereits jetzt durch Bauvorhaben gefährdet sind, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zu widerhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Bitte beachten Sie das beiliegende Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.“

Abwägung Gemeindevorsteher:

Die Ausführungen des Amtes für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung unter Punkt „4. Hinweise“ fortgeschrieben.

Die im Gemeindegebiet vorhandenen Festpunkte sind in einem unmaßstäblichen Übersichtsplan dargestellt, so dass keine nachrichtliche Übernahme der Festpunkte in die Planzeichnung erfolgen kann.

Aus dem Übersichtsplan ist zu ersehen, dass sich lediglich ein Festpunkt innerörtlich an der Schlossstraße befindet.

In Vorbereitung konkreter Bauvorhaben sind die genauen Festpunktbeschreibungen beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen anzufordern.

Landesforst M-V

- Anstalt öffentlichen Rechts -

Forstamt Neu Pudagla

17459 Seebad Ückeritz

17.06.2019

Zitat:

„Zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pudagla gibt es von Seiten des Forstamtes folgenden Hinweis:

Die beiden als landwirtschaftliche Fläche dargestellten Freiflächen auf den Flurstücken 37/1 und 37/2 an der Gemarkungsgrenze nach Ückeritz sind Wald (siehe Anlage). Bei der größeren Fläche handelt es sich um einen Kahlhieb, der noch im Herbst 2019 wieder aufgeforstet werden soll und bei der anderen Fläche um eine Erlenfläche, die 2017 auf Grund des hohen Wasserstandes abgestorben war, sich jetzt aber wieder natürlich verjüngt.

Rechte Dritter werden hierdurch nicht berührt.“

Abwägung Gemeindevorsteher:

Der Hinweis wird berücksichtigt und in der Planzeichnung die Darstellung der Waldflächen auf den Flurstücken 37/1 und 37/2, Flur 4, Gemarkung Pudagla, korrigiert.

Das Forstamt Neu- Pudagla wird im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB erneut zur Stellungnahme aufgefordert.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Außenstelle Ueckermünde

Badenstr. 18

17439 Stralsund

02.05.2019

Zitat:

„Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde“

Dem o. g. Flächennutzungsplan stehen agrarstrukturelle Belange nicht entgegen. Teile des Plangebietes unterliegen dem Flurneuordnungsverfahren Benz.

Zur Konfliktminderung empfehle ich eine frühzeitige Information betroffener Landwirtschaftsbetriebe hinsichtlich der Überplanung landwirtschaftlich genutzter Flächen. Bewirtschaftungsplanungen, auch hinsichtlich der EU-Agrarförderung, können dann rechtzeitig konkretisiert werden.

Zu naturschutzrechtlichen und Umwelt-Belangen ergeht die Stellungnahme regelmäßig gesondert von der Dienststelle Stralsund des StALU Vorpommern.“

Abwägung Gemeindevertretung:

Das Flurneuordnungsverfahren ist abgeschlossen. Die Planzeichnung des Flächennutzungsplanes enthält nur die Flure, die nach Flurneuordnung zum Gemeindegebiet Pudagla gehören.

Der Hinweis gemäß Absatz 2 wird berücksichtigt und in die Begründung unter Punkt „2.8. Flächen für die Landwirtschaft und Wald“ eingearbeitet.

Entsprechend dem derzeitigen Planungsstand werden durch die Neuausweisung von Bauflächen nur in geringem Umfang landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. (Wohnbaufläche 2)

Gemäß § 1a (2) BauGB ist die Notwendigkeit der Umwandlung einer landwirtschaftlichen genutzten Fläche zu begründen.

Die ausgewiesene Wohnbaufläche 2 wird derzeit ackerbaulich genutzt. Die Notwendigkeit der Umwandlung ist bereits in Punkt 2.2.1 der Begründung dargelegt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Außenstelle Ueckermünde, wird im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB erneut zur Stellungnahme aufgefordert.

**Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstr. 18
17439 Stralsund**

29.05.2019

Zitat:

*„Aus Sicht der durch mich zu vertretenden Belange der Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden** nehme ich zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:*

Naturschutz

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 i.V.m. § 5 Nr. 1 NatSchAG M-V¹ sind die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt als Fachbehörden für Naturschutz zuständig für naturschutzrechtliche Entscheidungen im Bereich der Küstengewässer sowie sonstiger gemeindefreier Flächen, sofern nicht nach den §§ 2 bis 4 eine andere Behörde zuständig ist. Die örtliche Zuständigkeit des StALU Vorpommern ergibt sich aus § 3 Abs. 2 LwUmwuLBehV MV².

Nach der genannten Fassung ist das StALU Vorpommern als Fachbehörde für Naturschutz für die naturschutzfachliche- und rechtliche Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen für den Küstengewässerbereich außerhalb der Gemeinde sowie die Wirkungen, die mit Umsetzung des Flächennutzungsplanes in diesen Bereich hineinreichen, zuständig.

Von o.g. Vorhaben werden keine Belange aus Sicht der genannten Zuständigkeit berührt. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass bei wasserseitigen Planungsabsichten außerhalb des Gemeindegebietes, wie z.B. eine Erweiterung der kleinen Hafenanlage am Achterwasser, das StALU Vorpommern als zuständige Fachbehörde für Naturschutz zu beteiligen ist.

¹ **NatSchAG M-V** - Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBI. M-V 2010 S. 66), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.07.2018 (GVOBI. M-V S. 221, 228)

² **LwUmwuLBehV MV** - Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung vom 03.06.2010 (GVOBI. S. 310), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.12.2014 (GVOBI. M-V S. 652)

Ferner weise ich darauf hin, dass für o.g. Vorhaben im Landkreis Vorpommern-Greifswald dem Landkreis Vorpommern-Greifswald als untere Naturschutzbehörde gemäß § 6 NatSchAG M-V bei geplanten Maßnahmen die Zuständigkeit für ggf. erforderliche naturschutzrechtliche Zulassungsverfahren obliegt (u.a. § 12 Abs. 6 und § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V sowie §§ 34 und 44 Abs. 1 BNatSchG³).

Küsten- und Hochwasserschutz

Das Gebiet des Flächennutzungsplanes (FNP) liegt im Nahbereich des Küstengewässers (Gewässer 1. Ordnung) Achterwasser.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB⁴ sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden, zu berücksichtigen.

Entsprechend der Richtlinie 2-5/2012 "Bemessungshochwasserstand und Referenzhochwasserstand" des Regelwerkes Küstenschutz M-V beträgt das Bemessungshochwasser (**BHW**), welches einen Ruhewasserspiegel darstellt und nicht den mit Hochwasser einhergehenden Seegang berücksichtigt, für diesen Küstenabschnitt 2,10 m NHN.

Innerhalb des FNP befindet sich der Landesküstenschutzdeich „Pudagla“ entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze bis westlich der Ortschaft Pudagla (siehe Anlage 1). Der Bereich des FNP wird gegenüber erhöhten Wasserständen im „Achterwasser“ durch den Deich „Pudagla“ gesichert, wobei der Deich infolge seiner Kubatur (vor allem Deichhöhe und Böschungsneigung) unter Berücksichtigung der mit Sturmhochwasser einhergehenden Seegangsbelastung das BHW nicht kehren kann. Aufgrund der Nähe zu den Küstengewässern und dem unzureichenden Schutzniveau des Deiches besteht für die unterhalb des Bemessungshochwassers (2,10 m NHN) liegenden Flächen eine Gefährdung durch Überflutung. Hiervon sind aufgrund des natürlichen Geländeniveaus insbesondere der Bereich nördlich der Ortschaft Pudagla, das Westufer des Schmollensees sowie die Niederungsfläche südwestlich der Ortschaft Pudagla betroffen (siehe Anlage 1).

Die von Überflutung gefährdeten Bereiche des Flächennutzungsplanes befinden sich in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten⁵. Gemäß § 5 Abs. 4a BauGB sollen Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes nachrichtlich übernommen werden. Dies ist bisher nicht erfolgt.

Außerdem sollen nach § 5 Abs. 3 BauGB im Flächennutzungsplan Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, gekennzeichnet werden.

Diese Kennzeichnung sollte insbesondere für die Wohnbaufläche 1 (W1) sowie die betroffenen Grundstücke an der Straße „Am Glauben“ erfolgen.

Gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG⁶ gilt für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten, dass bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Abs. 1 und 2 oder nach § 34 BauGB zu beurteilende Gebiete insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind. Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend. Außerhalb dieser erfassten Gebiete sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist. Bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden (vgl. § 78b Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Im FNP wurde der Landesküstenschutzdeich gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 als Freihaltefläche für die Wasserwirtschaft/den Hochwasserschutz gekennzeichnet.

Ihr Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen **Immissionsschutzes** und Abfallrechts geprüft, es bestehen keine Bedenken gegen die beabsichtigte Planung.

Ich bitte um Korrektur der Genehmigungsnummer für die Kompostieranlage auf Seite 32 der Begründung und im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes von „80.028.0079970805.2“ in die richtige Nummer „80.028.00/99/0805.2“.

Die Abfallentsorgungsanlagen im Teil Bewilligungsfeld Pudagla Süd (Kompostieranlage - Entsorgernummer M59KOM014 - Genehmigungs-Nr. 80.028.00/99/0805.2 vom 27.07.2000 und Bauschuttrecyclinganlage - Entsorgernummer M59BAU012 Genehmigungs-Nr. 60.095.00/92/0202.2 vom 05.05.1993) und im Teil Bewilligungsfeld Pudagla Nord (Bauschuttrecycling-anlage - Entsorgernummer M59BAU025 - Genehmigungsnummer 80.025.00/96/0202.2 vom 15.10.1996) sind in der Begründung auf Seite 32 und im Plan entsprechend aufgeführt bzw. gekennzeichnet.

Während des Anlagenbetriebes ist davon auszugehen, dass von den beiden Bauschuttrecyclinganlagen Lärm- und Staubemissionen ausgehen (u.a. durch Be- und Entladevorgänge und durch Brechen und Klassieren). Für die Kompostierungsanlage ist neben Staub- und Lärmemissionen und ggf. Prozess- und Sickerwasseremissionen durch den Kompostierungsprozess insbesondere auch mit Geruchsemissionen zu rechnen.

³ BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

⁴ BauGB - Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2809)

⁵ Mit dem Begriff „Überschwemmungsgebiet“ stellt das Wasserhaushaltsgesetz (vgl. § 76 WHG) auf oberirdische Gewässer (Fließgewässer; keine Küstengewässer) ab, die durch die Landesregierung durch Rechtsverordnung festgesetzt werden.

⁶ WHG - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. 1 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. 1 S. 2254)“

Abwägung Gemeindevorstellung:

Naturschutz

Über vorhandene Anlagen hinaus bestehen keine Planungsabsichten zur Erweiterung wasserseitiger Anlagen am Achterwasser.

Ein entsprechender Verweis wird nachrichtlich in die Begründung unter „2.6 Wasserflächen ...“ aufgenommen.

Küsten- und Hochwasserschutz

Die Ausführungen zum Bemessungshochwasser, zu den Deichanlagen und den Risikogebieten außerhalb der Überschwemmungsgebiete werden in der Begründung unter Punkt „2.6 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses“ ergänzt.

Gemäß den in der Anlage zur Stellungnahme beigefügten Karten und den nachträglich vom StALU Vorpommern abgeforderten Detailkarten werden die von Überflutung gefährdeten Bereiche in der Planzeichnung nachrichtlich gemäß § 5 Abs. 4a BauGB dargestellt.

Des Weiteren werden in der Planzeichnung gemäß § 5 Abs. 3 BauGB die Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, gekennzeichnet. Dies betrifft Teilflächen der Wohnbaufläche 1 (W1) an der Straße „Reitbahn“ sowie Grundstücke an der Straße „Am Glauben“.

Im Rahmen der konkreten Grundstücksüberplanungen ist das StALU Vorpommern erneut zu beteiligen, um standortkonkrete Festsetzungen zu treffen, die das Überflutungsrisiko minimieren.

Immissionsschutz und Abfallrecht

Aus Sicht des StALU Vorpommern bestehen keine Bedenken gegen die beabsichtigten Planungen.

Die Genehmigungsnummer für die Kompostieranlage wird in der Begründung und auf der Planzeichnung korrigiert.

Die Darlegungen zu den durch die Betreibung der Abfallentsorgungsanlagen auftretenden Immissionen werden in die Begründung unter Punkt „2.7 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen“ aufgenommen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Bewirtschaftung der Abfallentsorgungsanlagen unter Beachtung der geltenden Arbeitsschutzvorschriften erfolgt.

Die Abfallentsorgungsanlagen befinden sich in einem Abstand von über 1 km zur bebauten Ortslage, so dass für die Wohnbevölkerung Beeinträchtigungen durch die Betreibung der Abfallentsorgungsanlagen ausgeschlossen werden können.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern wird im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB erneut zur Stellungnahme aufgefordert.

**Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit
-Regionalbereich Nord-
Frankendamm 17
18435 Stralsund**

24.05.2019

Zitat:

„Hiermit teile ich Ihnen mit, dass es zu dem o. g. Vorentwurf des Flächennutzungsplanes derzeit keine Bedenken gibt.“

Vorliegende Bauanträge von Antragstellern für gewerbliche Betriebe und Einrichtungen können dem LAGuS M-V, Dezernat Stralsund, vor Beginn der Baumaßnahme durch den Antragsteller oder deren Beauftragte zur Stellungnahme zugeleitet werden.“

Abwägung Gemeindevorsteher:

Die Ausführungen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales M-V gemäß Absatz 2 werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung unter Punkt „4.0 Hinweise“ aufgenommen.

IV. Landkreis Vorpommern - Greifswald

**Amt für Bau und Naturschutz
Bauleitplanung/Denkmalgeschutz
Demminer Str. 71 - 74
17389 Anklam**

17.05.2019/05.09.2019

Zitat:

„Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Anschreiben des Amtes Usedom-Süd für die Gemeinde Pudagla vom 18.04.2019 (Eingangsdatum 24.04.2019)
- Vorentwurf des Flächennutzungsplans von 01-2019
- Vorentwurf der Begründung von 01-2019
- Checkliste mit den Vorschlägen zum Umfang und Detaillierungsgrad für die Umweltprüfung

Das dargestellte Vorhaben wurde von den Fachämtern des Landkreises Vorpommern-Greifswald beurteilt. Die Stellungnahmen der einzelnen Sachgebiete sind im Folgenden zusammengefasst. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die darin enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten.

Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Ansprechpartner:

1. Amt für Bau und Naturschutz

1.1 SG Bauleitplanung/Denkmalpflege

1.1.1 SB Bauleitplanung

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Die Planungsziele, welche mit der Aufstellung des Flächennutzungsplans angestrebt werden, sind nachvollziehbar und werden mitgetragen.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Gemeinde Pudagla verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP). Dieser in der Aufstellung befindende FNP bedarf einer Genehmigung.
2. Der Vorentwurf des FNP für den gesamten territorialen Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Pudagla trägt die Überschrift „Planzeichnung“. Der darunter aufgeführte Auszug des Ortsteils Pudagla trägt ebenfalls die Überschrift „Planzeichnung“. Im weiteren Aufstellungsverfahren FNP sind Überlegungen anzustellen die Bezeichnung „Planzeichnung“ für den Auszug des OT Pudagla räumlichen Geltungsbereich der Gemeinde Pudagla unterscheidbar zu benennen.
3. Die in der Planzeichnung verwendeten Planzeichen W1 und W2 sind in die Planzeichenerklärung aufzunehmen und zu erklären (in der Planzeichenerklärung sind alle in der Planzeichnung verwendete Planzeichen aufzuführen und zu erklären).
4. Die Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des FNP im Übersichtsplan ist auf Richtigkeit zu prüfen (hier: das südliche Ende des Geltungsbereiches).
5. Zum vorgeschlagenen Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung bestehen keine Einwände.
6. Im weiteren Planverfahren sind die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen und den wasserrechtlichen Rechtsbestimmungen sowie die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung nachzuweisen.

1.1.2 SB Bodendenkmalpflege

Belange der Bodendenkmalpflege wurden im o.a. Vorentwurf des FNP beachtet.

1.1.3 SB Baudenkmalpflege

Belange der Baudenkmalpflege wurden im o.a. Vorentwurf des FNP beachtet.

1.2 SG Naturschutz

Die Stellungnahme wurde mit Schreiben vom 05.09.2019 nachgereicht.

1. Umweltbericht

Der eingereichten Scopingunterlage wird zugestimmt.

- 2. Nach § 5 Abs. 4 BauGB müssen folgende Planungen und Nutzungsregelungen, die naturschutzrechtlich festgesetzt wurden, entsprechend in den Karten- und Textteil des Flächennutzungsplanes übernommen werden:**

Geschützte Biotope

Im Gemeindegebiet vorhandene Moore, Sölle, Röhrichtbestände und Riede, binsen- und seggenreiche Nasswiesen, Bruchwälder, stehende Kleingewässer jeweils einschließlich der Ufervegetation, Verlandungsbereiche stehender Gewässer, Trockenrasen, Feldgehölze, Feldhecken und natürliche Waldränder sind nach § 20 Abs. 1 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V 2010 S.66) in der jetzt gültigen Fassung geschützte Biotope, deren Zerstörung oder sonstige erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung unzulässig ist. Bedeutende geschützte Biotope sind im Kartenteil des Flächennutzungsplanes darzustellen. Es sollte hier eine Differenzierung der einzelnen Biotope erfolgen und die Ausweisung der Biotope auf den Schutzstatus des Biotopes (§ 30 BNatSchG i. V.m. § 20 NatSchAG MV) abstellen.

In der Planzeichnung sind die gesetzlich geschützten Biotope dargestellt. Die geschützten Biotope in den Bereichen des Achterwassers sind nach dem § 30 BNatschG geschützt. Nach Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes 2010 wurden bestimmte Biotope auf der Ebene der Bundesgesetzgebung gesetzlich geschützt und den Ländern zusätzliche Kompetenzen über die landesgesetzlichen Festsetzungen gegeben.

Alle Biotope sind im Kataster der gesetzlich geschützten Biotope geführt und in die Daten des Landes MV eingepflegt.

Natura 2000 Gebiete

Flächen des Gemeindegebiets befinden sich innerhalb des Vogelschutzgebietes DE 2050-404 „Süd-Usedom“ und angrenzend an die FFH Gebiete DE 2049-302 „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“ und DE 2050-303 „Ostusedomer Hügelland“. Die FFH-Gebiete und das EU Vogelschutzgebiet sind im Kartenteil zum FNP entsprechend der Planzeichenverordnung nachrichtlich darzustellen.

Der Erläuterungsbericht zum FNP hat die Erhaltungsziele der Schutzgebiete nach EU-Recht zu benennen.

Es ist hier seit dem 9. August 2016 die Natura 2000 Landesverordnung (GVOBL M-V 2016, S.646 ff) anzuwenden. Diese gilt für SPA-Gebiete und die GGB (FFH). Die Standard-Datenbögen sind zu berücksichtigen.

Im Rahmen des FNP hat eine Auseinandersetzung der gemeindlichen Planungsabsichten mit den Belangen der betroffenen Gebiete zu erfolgen. Es ist darzustellen, ob erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der Gebiete zu erwarten sind bzw. ob diese ausgeschlossen werden können.

Im Rahmen der Prüfung auf FFH-Verträglichkeit ist auf das Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz, insbesondere auf die aktualisierte Fachkonvention FFH aus dem Jahr 2007 von Lambrecht und Trautner zurückzugreifen.

Um eine übersichtliche Aufarbeitung der einzelnen Schutzgebietskategorien im Flächennutzungsplan zu erreichen, kann die Darstellung der detaillierten Schutzgebietsgrenzen auch als Anlage dem FNP beigelegt werden.

Der Verzicht auf eine FFH Vorprüfung für die GGB DE 2049-302 „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“ und DE 2050-303 „Ostusedomer Hügelland“ wird bestätigt.

Landschaftsschutzgebiet

Der gesamte Bereich der Gemeinde Pudagla, bis auf die Ortslage Pudagla, befindet sich in dem seit 19.01.1996 unter Schutz gestellten Landschaftsschutzgebiet “Insel Usedom mit Festlandgürtel” (veröffentlicht im Peene-Echo am 05. Februar 1996).

Die Wohnbauerweiterungsflächen sind im Zuge der Planung auszugliedern.

3. Landschaftsplan

Mit der Erarbeitung des Flächennutzungsplanes ist entsprechend § 11 Abs. 2 NatSchAG MV die Erarbeitung eines Landschaftsplans zu prüfen.

Nach § 11 Abs. 2 des BNatSchG sind Landschaftspläne aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind.

Nach § 11 Abs. 3 BNatSchG sind die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen und können als Darstellungen oder Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 des Baugesetzbuches in die Bauleitpläne aufgenommen werden.

Textteil Punkt 2.9. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege von Natur und Landschaft

Zu a.

Maßnahmen im Bereich des Fuchsberges in Pudagla. Zum Teil handelt es sich um Flächen, die im Zuge von Ersatzforderungen für die Flächenversiegelung bzw. die Veränderungen von Waldstrukturen als Kompensationsmaßnahmen angelegt worden sind. Somit ist die Benennung der Flächen auf dem Flurstück 25, 26 der Flur 10 als Anlage eines naturnahen Waldsaumes zu benennen.

Die Daten sind bei der UNB abzufragen.

Zu b.

Die Maßnahmen im Bereich der ehemaligen Kiesgrube Pudagla werden aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde begrüßt. Die Maßnahme der Landgesellschaft ist an der Flächenverfügbarkeit gescheitert.

Inwieweit die Gemeinde Benz die angrenzenden Flächen auch für ein solches Nutzungsziel zur Verfügung stellt, ist der unteren Naturschutzbehörde nicht bekannt. Im zurzeit rechtskräftigen FNP der Gemeinde Benz gibt es hierzu keine Aussagen.

Zu c.

Aus Sicht der Naturschutzbehörde würde die Umwandlung der Ackerflächen in Dauergrünland begrüßt.

Sie wären somit weiterhin landwirtschaftliche Nutzflächen und würden bei der Entwicklung von armen Standorten zu Magerrasen die Biodiversität der Landschaft erhöhen. Die Ausweisung eines Ökokontos wäre zu prüfen.

4. Ausweisung von Nutzungen im Flächennutzungsplan

Nach § 1a Abs. 2 des BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.

Für die Belange des Landschaftsschutzgebietes ist der Nachweis zu führen, dass die ausgewiesenen Flächen zwingend erforderlich sind.

Hinweis zu Telekommunikationseinrichtungen

Es wird empfohlen, sich zu Telekommunikationseinrichtungen zu äußern.

Die Errichtung von Masten ist regelmäßig als Eingriff entsprechend § 12 NatSchAG M-V zu werten, welcher das Landschaftsbild erheblich und nachhaltig beeinträchtigt.

Bei der Beurteilung des Eingriffs ist zunächst die Vermeidbarkeit zu prüfen, z.B. dahingehend, ob bereits vorhandene Bauwerke als Träger von Richtfunkanlagen genutzt werden können.

Die Auswirkungen von Masten auf die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege sind:

1. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
2. bedingte Gefährdung der Avifauna
3. Flächeninanspruchnahme

Dabei ist in der Regel die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die wichtigste Eingriffswirkung.

Dies ist bisher nicht erfolgt.

2. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

2.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

2.1.1 SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz

Die Belange der unteren Abfallbehörde und unteren Bodenschutzbehörde wurden in den Planungsunterlagen berücksichtigt.

2.1.2 SB Immissionsschutz

Die untere Immissionsschutzbehörde stimmt dem Vorhaben ohne Auflagen zu.

2.2 SG Wasserwirtschaft

Die fachliche Stellungnahme des SG Wasserwirtschaft wird nachgereicht.“

Abwägung Gemeindevorstellung:

Zu 1. Amt für Bau und Naturschutz

1.1 SG Bauleitplanung/Denkmalsschutz

1.1.1 SB Bauleitplanung

zu 1.:

Die verfahrensrechtlichen Hinweise werden in den Planunterlagen und beim Abschluss des Planverfahrens beachtet.

zu 2.:

Der Hinweis wird berücksichtigt und für den Planauszug der Ortslage Pudagla die Überschrift wie folgt präzisiert: *Auszug Planzeichnung für den Ortsteil Pudagla*.

zu 3.:

Die Zeichenerklärung wird um die Planzeichen W1 und W2 ergänzt und diese entsprechend erklärt.

zu 4.:

Der Hinweis wird beachtet und im Übersichtsplan das südliche Ende des räumlichen Geltungsbereichs des FNP korrigiert.

zu 5.:

Die Umweltprüfung wird entsprechend dem abgestimmten Umfang und Detaillierungsgrad durchgeführt.

zu 6.:

Im weiteren Planverfahren wird die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen und den wasserrechtlichen Rechtsbestimmungen sowie die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung durch die entsprechenden Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden sowie durch die Entwurfsunterlagen nachgewiesen.

1.1.2 SB Bodendenkmalpflege

und

1.1.3 SB Baudenkmalpflege

Die Belange der Boden - und Baudenkmalpflege wurden im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes beachtet.

1.2 SG Naturschutz

zu 1. Umweltbericht

Im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung wurden Inhalt, Ziel und Zweck der Planung vorgestellt und anhand einer Scopingunterlage Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB festgelegt. Die zuständige Naturschutzbehörde hat der eingereichten Scopingunterlage zugestimmt, so dass sich daraus kein Abwägungserfordernis ergibt.

zu 2. Nach § 5 Abs. 4 BauGB müssen folgende Planungen und Nutzungsregelungen, die naturschutzrechtlich festgesetzt wurden, entsprechend in den Karten- und Textteil des Flächennutzungsplanes übernommen werden

In den Kartenteil und in der Begründung des Flächennutzungsplanes werden folgende Planungen und Nutzungsregelungen im Sinne des Naturschutzes dargestellt und sich daraus ergebende Schutzerfordernisse abgeleitet:

- **Gesetzlich geschützte Biotope**

Die gemäß dem Kataster des Landes M-V geführten gesetzlich geschützten Biotope wurden auf einem gesonderten Beiplan dargestellt, um die Lesbarkeit der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes zu gewährleisten. Im Umweltbericht werden die Biotopkategorien und bedeutende geschützte Biotope beschrieben und sich daraus ergebende Schutzerfordernisse herausgestellt.

- **Natura 2000-Gebiete**

Die FFH-Gebiete sowie die EU-Vogelschutzgebiete als Schutzgebietskulissen eines Natura 2000-Gebietes wurden im Kartenteil des Flächennutzungsplanes entsprechend der Planzeichenverordnung nachrichtlich dargestellt.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden die gemeindlichen Planungsabsichten bezüglich möglicher Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke der maßgeblichen Bestandteile der Schutzgebiete bewertet. Hierzu findet das von der zuständigen Naturschutzbehörde benannte Fachinformationssystem von Lambrecht und Trautner Anwendung.

Die Naturschutzbehörde hat den Verzicht auf eine FFH-Vorprüfung für die GGB DE 2049-302 „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“ sowie DE 2020-303 „Ostusedomer Hügelland“ bestätigt.

- **Landschaftsschutzgebiet**

Für die sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Insel Usedom mit Festlandgürtel“ befindenden Wohnbauentwicklungsflächen wird im Rahmen der Flächennutzungsplanung eine Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet beantragt und für die einzelnen Vorhaben das öffentliche Interesse dargelegt.

zu 3. Landschaftsplan

Nach Auffassung der Gemeinde Pudagla sind bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes die Voraussetzungen auf Verzicht eines Landschaftsplanes gegeben, da mit den gemeindlichen Planungsabsichten wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft nicht zu erwarten sind und im weiteren Verfahren Maßnahmenflächen ausgewiesen werden, die sowohl naturschutzrechtlichen als auch artenschutzrechtlichen Belangen Rechnung tragen.

Zu Textteil Punkt 2.9. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege von Natur und Landschaft

Zu a) Maßnahmenpool am Fuchsberg

Die Flächen zur Anlage eines naturnahen Waldsaumes werden in der Entwurfssfassung des Flächennutzungsplanes differenziert von den Maßnahmen zur Umwandlung von Acker in strukturreiches Grünland dargestellt und beschrieben. Die erforderlichen Daten werden bei der Naturschutzbehörde abgefragt.

Zu b) ehemalige Kiesgrube Pudagla

Die Maßnahmen zur Entwicklung von Mager- und Trockenrasen im Bereich der ehemaligen Kiesgrube Pudagla werden von der Naturschutzbehörde befürwortet. Eine Erweiterung der geschützten Biotopestrukturen in das Gemeindegebiet Benz ist keine Voraussetzung für eine hohe Funktionalität der Maßnahmenfläche, da der Standort in der Gemeinde Pudagla bereits jetzt hohe Potentiale für die erfolgreiche Entwicklung von Mager- und Trockenrasenvegetationen aufweist.

Zu c) Areal am Glaubensberg

Die Umwandlung von Acker in Magerrasenvegetationen wird von der zuständigen Naturschutzbehörde zur Erhöhung der Biodiversität begrüßt. Die Ausweisung als Ökopool würde auch seitens der Gemeinde begrüßt.

Zu 4. Ausweisung von Nutzungen im Flächennutzungsplan

Für die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes in Anspruch genommenen Bauflächen wird im Rahmen der Antragstellung auf Ausgliederung der Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet der Nachweis geführt, dass die ausgewiesenen Flächen zwingend für eine Bebauung erforderlich sind.

Zu Hinweis zu Telekommunikationseinrichtungen

Es wurde empfohlen, sich zu Telekommunikationseinrichtungen zu äußern. Im nördlichen Teil des Gemeindegebiets befindet sich auf Flurstück 88, Flur 1, Gemarkung Pudagla ein Antennenmast, der nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen wird.

Sollte die Errichtung eines weiteren Antennenmastes erforderlich werden, so wird als Vorhaltestandort das Gewerbegebiet benannt.

Alle anderen Grundstücke im Gemeindegebiet sollen von der Errichtung von Masten ausgenommen werden, um erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszuschließen.

Entsprechende Anmerkungen werden in der Begründung unter „2.4 Flächen für Versorgungsanlagen...“ ergänzt.

Zu 2. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

2.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

2.1.1 SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz
und

2.1.2 SB Immissionsschutz

Es wurden keine abwägungsrelevanten Hinweise vorgebracht.

2.2 SG Wasserwirtschaft

Das SG Wasserwirtschaft hat keine Stellungnahme nachgereicht.

Der Landkreis Vorpommern - Greifswald wird im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB erneut zur Stellungnahme aufgefordert.

V. Sonstige Träger öffentlicher Belange

Deutsche Telekom Technik GmbH

PTI 23, PPB 3

z.Hd. Frau Schwandt

Barther Straße 72

18437 Stralsund

05.07.2019

Zitat:

„Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.“

Gegen den Vorentwurf des o. g. Flächennutzungsplanes gibt es grundsätzlich keine Bedenken. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:

In Ihrem Planungsbereich befinden sich zahlreiche Telekommunikationslinien der Telekom.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Tk-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.“

Abwägung Gemeindevertretung:

Die Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH gemäß den Absätzen 3 bis 5 werden berücksichtigt und in der Begründung unter Punkt „*2.4 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abfallbeseitigung sowie für Ablagerungen, Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen*“ ergänzt.

**E.DIS Netz GmbH
Hasenwinkel 5
17438 Wolgast**

06.04.2019

Zitat:

„Im Gemeindegebiet befinden sich zahlreiche Versorgungsanlagen aller Spannungsebenen. Vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gibt es unsererseits keine Einwände gegen Ihre Planungen.

Eine ausreichende Versorgung mit Elektroenergie kann durch Erweiterung unseres vorhandenen Anlagenbestandes abgesichert werden.

Sollten seitens der Gemeinde Neuerschließungen oder Umverlegungen vorhandener Anlagenteile in bestimmten Bereichen erforderlich werden, sind diese zu gegebener Zeit mit uns abzustimmen. Detaillierte Hinweise entnehmen Sie bitte unseren Stellungnahmen zu den jeweiligen B-Plänen.

Unsererseits sind wir, sofern möglich, auch immer daran interessiert, im Zuge komplexer Straßensanierungen unsere alten Kabel auszutauschen, um einen späteren erneuten Deckenaufbruch zu vermeiden. Wir bitten um rechtzeitige Information über derartige Vorhaben.“

Abwägung Gemeindevertretung:

Die Hinweise der E.DIS Netz GmbH werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung unter Punkt „*2.4 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abfallbeseitigung sowie für Ablagerungen, Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen*“ fortgeschrieben.

**Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH
Wiesenweg 6
17449 Trassenheide**

29.04.2019

Zitat:

„In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH im o. a. Bereich ersichtlich ist.

Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich.

Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern.

Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist bei den Planungen zu beachten.

Anmerkungen:

Gegen den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pudagla hat die Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH keine Einwände. Wir gehen davon aus, dass ein sicherer Betrieb der vorhandenen Anlagen weiterhin gewährleistet ist.

Eine Erweiterung der Versorgung mit Erdgas ist bei gegebener Wirtschaftlichkeit möglich (Fragen hierzu bitte an unsere Abteilung Netz, im NC Greifswald, unter Telefon-Nr. 03834/8540-5319).

Vor Beginn weiterer Erschließungsarbeiten ist der Abschluss einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung erforderlich. Bitte setzen Sie sich dazu rechtzeitig mit uns in Verbindung.

Anlagen:

Merkblatt

Leitungsanfrage

Übersicht Gasortsnetz Pudagla.pdf“

Abwägung Gemeindevorvertretung:

Die wesentlichen Hinweise der Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH werden in die Begründung unter Punkt „2.4 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abfallbeseitigung sowie für Ablagerungen, Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen“ aufgenommen.

**Gesellschaft für Dokumentation
und Telekommunikation mbH
Maximilianallee 4
04129 Leipzig**

30.04.2019

Zitat:

„Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber

*Erdgasspeicher Peissen GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)¹
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG*

Hauptsitz

*Halle
Schwaig
b. Nürnberg
Straelen*

Betroffenheit Anhang

*nicht betroffen Auskunft Allgemein
nicht betroffen Auskunft Allgemein
nicht betroffen * Auskunft Allgemein*

ONTRAS Gastransport GmbH²
VNG Gasspeicher GmbH²

Leipzig
Leipzig
nicht betroffen
nicht betroffen
Auskunft Allgemein
Auskunft Allgemein

*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.

¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG — Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS — VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG — Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

zum Betreff: **Vorentwurf Flächennutzungsplan der Gemeinde Pudagla**

Reg.-Nr.: 07228/19
PE-Nr.: 07228/19

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden zeitnah vor Baubeginn eine erneute Anfrage zu erfolgen.

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG

Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden.
Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftsportal BIL (<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>)

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.“

Abwägung Gemeindevertretung:

In der Begründung wird unter Punkt „*2.4 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen*“ vermerkt, dass sich im Gemeindegebiet kein Anlagenbestand der durch die GDMcom vertretenen Versorger befindet und die Auflage zu beachten ist.

Durch die GDMcom wurde darauf hingewiesen, dass diese nur für einen Teil der Anlagen der Betreiber Auskunft erteilt. Dies wird zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde empfiehlt daher im Rahmen konkreter Bauvorhaben für die aktuelle Bestandsabfrage die GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG einbeziehen.

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung „Insel Usedom“

Zum Achterwasser 6

17459 Ückeritz

20.05.2019

Zitat:

„Die Gemeinde Pudagla möchte im Flächennutzungsplan ihre Ziele für die gesamtgemeindliche Planung für einen mittelfristigen Zeitraum definieren. In der Gemeinde Pudagla gehen ständig Anfragen auf Bereitstellung von individuellem Bauland ein. Es ist davon auszugehen, dass dieser Trend weiter anhält. Die Gemeinde hat in den letzten Jahren einen stetigen Zuwachs der Bevölkerung zu verzeichnen. Die zur Verfügung stehenden Baulandreserven von 3 Wohneinheiten sind kurzfristig aufgebraucht. Der Entwicklungsbedarf wird mit rd. 20 Wohneinheiten eingeschätzt. Die Wohnbauentwicklung wird auf 2 Bereiche begrenzt, die im Plan als Wohnbaufläche 1 (W 1) und als Wohnbaufläche 2 (W 2) bezeichnet sind. Weiterhin soll der Standort des Gewerbegebietes auch zukünftig gesichert sein.“

Entsprechend den geltenden Rechtsgrundlagen obliegt dem Zweckverband die ihm von den Verbandsmitgliedern übertragene Aufgabe zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in den Mitgliedsgemeinden. Der Zweckverband hat in der Beteiligung bei den Bauleitplänen in der Stadt- und Dorfentwicklung dafür Sorge zu tragen, dass Planungsansätze entwickelt werden, die den spezifischen Anforderungen wie dem gestiegenen Trinkwasserbedarf als auch dem damit verbundenen häuslichen Abwasseranfall in der örtlichen Bebauung gerecht werden und für diese Aufgaben angemessene wirtschaftliche Lösungen zu entwickeln.“

Die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Pudagla erfolgt über das Wasserwerk Usedom. Die vorhandenen Anlagen stoßen in der Sommersaison zwar an ihre

Grenzen, dennoch kann die Trinkwasserversorgung für die ca. 20 Wohneinheiten sichergestellt werden.

Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Pudagla erfolgt über die Kläranlage Pudagla mit dem Einzugsgebiet Gemeinde Benz und Pudagla. Die Reinigungsleistung der Kläranlage Pudagla ist für 2.600 Einwohnerwerte bemessen worden. Die Auslastung liegt im Mittel 2018 bei 2.100 Einwohnerwerten (81%) und in den Saison Juni bis September bei 2.450 Einwohnerwerten (94%). Für die Entwicklung von zukünftigen Baubauungsgebieten in den Gemeinden Benz u. Pudagla sind in der Kläranlage Pudagla die Kapazitäten nicht mehr ausreichend. Für die Sicherstellung der innerörtlichen gemeindlichen Entwicklung (Lückenbebauung / Bebauung gemäß § 34 BauGB) ist die vorhandene Reserve von ca. 100 - 150 EW zwingend notwendig.

Wir werden die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen mit einer „Anschlusskapazität“ von ca. 20 WE/80 EW in der Gemeinde Pudagla in unser Abwasserbeseitigungskonzept mit aufnehmen und planerische Ansätze schaffen, die der Entwicklung gerecht werden. Unsere Planungsansätze werden dann den zuständigen Gremien des Zweckverbandes vorgestellt und deren Umsetzung besprochen. Zurzeit müssen wir die Schaffung von zusätzlichen Wohnbauflächen ablehnen.“

Zitat Stellungnahme vom 28.05.2020

„Auf Grund des Vorentwurfes des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pudagla soll eine Leistungssteigerung der Kläranlage Pudagla im Auftrag des Zweckverbandes noch 2020 geprüft werden. Wir gehen davon aus, dass durch Änderungen im Verfahren der Abwasserbehandlung bis 2025 eine Erhöhung der Kapazität erreicht werden kann, so dass zumindest die in den hier gegenständlichen Vorentwurf des Flächennutzungsplanes angemeldeten 80 Einwohnerwerte bzw. 20 Wohneinheiten zusätzlich an die öffentliche leitungsgebunden Abwasserbeseitigung angeschlossen werden können.“

Abwägung Gemeindevorstand:

Die Trinkwasserversorgung über das Wasserwerk Usedom kann auch unter Berücksichtigung der perspektivisch zusätzlich geplanten ca. 20 Wohneinheiten sichergestellt werden.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt über die Kläranlage Pudagla.

Gemäß den Darstellungen des Zweckverbandes ist die Anschlusskapazität fast ausgeschöpft, so dass nur noch die Sicherstellung der innerörtlichen Bebauung gemäß § 34 BauGB bestätigt werden kann. Daher wird derzeit die Ausweisung der zusätzlichen Wohnbauflächen für ca. 20 Wohneinheiten abgelehnt.

Die Gemeinde Pudagla hat auf diese Ablehnung reagiert.

Am 25.09.2019 fand eine Abstimmung zwischen Zweckverband und Gemeinde Pudagla statt, in der durch den Zweckverband eine Begründung der abwasserseitig negativen Stellungnahme vom 20.05.2019 erfolgte.

Die Orte Pudagla, Benz, Neppermin und Balm sind an die Kläranlage im Gewerbegebiet Pudagla angeschlossen.

Der perspektivische Anschluss für den Ortsteil Stoben ist noch in der Prüfung.

Durch den Zweckverband wurde dargestellt, dass in den Sommermonaten eine Verdopplung der Zulaufwerte in der Kläranlage und damit eine Auslastungsgrenze erreicht ist.

Die Gemeinde Pudagla beantragt beim Zweckverband, die Ertüchtigung der Kläranlage Pudagla zeitnah im Abwasserbeseitigungskonzept fortzuschreiben. Das Erfordernis der Ausweisung von Wohnbauflächen für den Eigenbedarf der Gemeinde Pudagla wird seitens des Zweckverbandes anerkannt. Der Zweckverband hat mit der ergänzenden Stellungnahme vom 28.05.2020 vorerst eine Leistungssteigerung der Kläranlage Pudagla bis 2025 in Aussicht gestellt. Ziel ist es, mit Abschluss des Aufstellungsverfahrens zum Flächennutzungsplan eine zeitlich konkretisierte positive Stellungnahme des Zweckverbandes zu erhalten. Die Einleitung der Bebauungsplanverfahren für die Wohnbauentwicklungsflächen 1 und 2 wird zeitlich gemäß der Umsetzung der Ertüchtigung der Kläranlage Pudagla eingeordnet.

Die Ausführungen des Zweckverbandes werden in der Begründung unter Punkt „*2.4 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abfallbeseitigung sowie für Ablagerungen, Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen*“ wiedergegeben.

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung „Insel Usedom“ wird im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB erneut zur Stellungnahme aufgefordert.

Wasser- und Bodenverband „Insel Usedom - Peenestrom“

**Am Erlengrund 1D
17449 Mölschow**

13.05.2019

Zitat:

„Dem Wasser- und Bodenverband obliegt die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und den dazugehörigen Anlagen. Ebenfalls unterhaltungspflichtig ist der WBV für die Deiche zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen.“

Die Gemeinde Pudagla hat Flächen in den Einzugsgebieten der Schöpfwerke Pudagla Achterwasser und ÜPW Schmollensee (371 ha), Schöpfwerk Schäfermoor (223 ha), sowie ein geringer Anteil des Einzugsgebietes Schöpfwerk Benz (13 ha).

Weitere Anlagen zum Hochwasserschutz sind der Deich am Schmollensee der das Grünland nordwestlich des Schmollensee schützt. Weiterhin befindet sich im Auslauf der Pudaglaer Beek ins Achterwasser ein Staubauwerk, welches auch zur Regulierung des Wasserstandes in der Beek und dem Schollensee genutzt werden kann.

Die Wasserstandsregulierung ist durch die Wasserrechtliche Erlaubnis vom 07.1.2018 - Az: 70.3/OW/BW/078/01/2008, geändert am 24.4.2012 - Az: 70.3/SV/002/106/2012 festgesetzt. Die Wasserstände in den Einzugsgebieten der Schöpfwerke werden in Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Nutzern gehalten.

Die Kosten der Schöpfwerke werden auf die Grundstücke der Einzugsgebiete umgelegt.

Die Kosten für die Deichunterhaltung werden auf die Vorteilsflächen gemäß der Satzung des WBV umgelegt.

Im Gemeindegebiet befinden sich ca. 36,8 km Gewässer 2. Ordnung. Davon sind 35,5 km offene Gewässer und 1,3 km verrohrte Gewässerabschnitte. Die Gewässerdichte ist mit 30m/ha sehr hoch.

Die dem Wassergesetz unterliegenden Gewässer zweiter Ordnung samt Uferbereich und landwirtschaftlichen Deiche einschließlich der zugehörigen Schutzstreifen beinhalten Duldungspflichten und Nutzungseinschränkungen der betroffenen Grundstücke. Der Uferbereich der Gewässer umfasst nach Wasserhaushaltsgesetz

(WHG) § 38 das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer II. Ordnung landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt, in einer Breite von 5 Metern im Außenbereich. Bei den Deichen beträgt der Schutzstreifen 3 m. Bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante bemisst sich der Abstand ab Böschungsoberkante.

Für Gewässer zweiter Ordnung innerhalb von Ortslagen legt die Untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald die dem Wassergesetz unterliegenden Uferrandstreifen fest. Diese Behörde ist auch Genehmigungsbehörde für Baumaßnahmen und Veränderungen in vorgenannten Bereichen. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, dass die Uferrandstreifen und Deichschutzstreifen in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften sind, dass die Gewässer- oder Deichunterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Gemäß § 41 WHG und § 66 LWaG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberichtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen und das Aufbringen des Aushubs auf ihren Grundstück zu dulden, soweit die bisherige Nutzung nicht dauerhaft beeinträchtigt wird. Sofern die Unterhaltungstrassen entlang der Gewässer nicht durchgängig befahrbar sind, müssen an geeigneten Grundstücken Zufahrtstrassen zum Gewässerrandstreifen ggf. auch bei Hinterliegern realisiert werden, um eine lückenlose Unterhaltung zu ermöglichen.

Diese Trasse ist von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Insbesondere bei Bepflanzungen ist darauf zu achten, dass hereinragender Bewuchs nicht die Nutzung der Trasse einschränkt. Es wird ein Lichtraumprofil von mind. 5 m Breite benötigt.

Kann die herkömmliche Unterhaltungstechnik wegen Platzmangel nicht eingesetzt werden, weisen wir darauf hin, dass bei der Gewässerunterhaltung mit Mehrkosten durch Einsatz von Handarbeitskräften, bzw. Einsatz spezieller Technik gerechnet werden muss, die gemäß der Veranlagungsregel zur Satzung des WBV in Rechnung gestellt werden kann.

Die Gewässerunterhaltung erfolgt im Regelfall durch Kettenbagger mit Krautkorb.

Die Geräte für die Gewässerunterhaltung sind zwischen 09 t bis 23 t schwer.

Im Bereich von Wende- und Rangierstellen treten geringe Flurschäden auf. Aus der gesetzlichen Pflicht des WBV zur Gewässerunterhaltung kann kein individueller Anspruch auf eine bestimmte Art und Weise der Gewässerunterhaltung abgeleitet werden.

Die Pflicht zur Unterhaltung richtet sich nach § 62 LWaG, der wiederum auf § 39 WHG verweist. Die Krautung oder Gründräumung der Gewässer zweiter Ordnung erfolgt nach Bedarf und muss nicht zwingend jährlich erfolgen.

Gegen Einleitung von Niederschlagswasser ist grundsätzlich nichts einzuwenden.

Wir bitten dabei folgendes zu beachten:

Es ist mindestens eine Vorreinigung des anfallenden Niederschlagswassers über Schlammfang und Tauchwände notwendig. Die Funktionalität des Schlammfanges ist durch regelmäßige Reinigung durch den späteren Betreiber sicherzustellen. Erhöhen sich die Kosten der Gewässerunterhaltung durch das Einleiten von Abwasser sind dem Unterhaltungspflichtigen die Mehrkosten im Sinne des § 65 LWaG zu ersetzen.

Einleitgenehmigungen in Gewässer II. Ordnung erteilt die Untere Wasserbehörde in Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband.

Eine Verpflichtung zum Ausbau des Grabensystems oder Vergrößerung der hydraulischen Leistungsfähigkeit der vorhandenen Durchlässe besteht seitens des WBV Insel Usedom-Peenestrom nicht (§68 LWaG M-V).

Alle mit geplanten Maßnahmen am Gewässer zusammenhängenden Kosten und Folgekosten werden durch den Antragsteller getragen.“

Abwägung Gemeindevorvertretung:

Die Ausführungen des Wasser- und Bodenverbandes werden zur Kenntnis genommen und die Kernaussagen in der Begründung unter Punkt „*2.6 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses*“ zitiert.

Durch die Ausweisung der Bauflächen sind keine in Unterhaltung des Wasser- und Bodenverbandes befindlichen Anlagen betroffen.

Central European Petroleum

Rosenstraße 2
10178 Berlin

25.04.2019

Zitat:

„Seitens der CEP Central European Petroleum GmbH liegen zu dem o.g. Projekt keine Bedenken vor. In dem Gebiet befinden sich keine Bestände oder Leitungen unserer Firma.“

Abwägung Gemeindevorvertretung:

In der Begründung wird unter Punkt „*4.0 Hinweise*“ vermerkt, dass sich im Plangebiet kein Anlagenbestand der Central European Petroleum GmbH befindet.

Usedomer Bäderbahn (UBB)
Am Bahnhof 1
17424 Seebad Heringsdorf

25.04.2019

Zitat:

„Die Usedomer Bäderbahn GmbH (UBB) nimmt als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Flächennutzungsplan wie folgt Stellung:

Bezüglich der o.g. Voranfrage zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes der Gemeinde Pudagla bestehen keine Bedenken.

Grundsätzlich ist bei Planungen zu beachten, dass Forderungen jeglicher Art, die im Zusammenhang mit dem derzeitigen Eisenbahnbetrieb bzw. mit Veränderungen des derzeitigen Eisenbahnbetriebes oder aus der Veränderung der Gleisanlagen der Usedomer Bäderbahn GmbH entstehen können, ausgeschlossen werden. Es sind alle Eisenbahnrechtlichen Belange im vollen Umfang zu berücksichtigen.“

Abwägung Gemeindevorvertretung:

Die Hinweise der Usedomer Bäderbahn GmbH werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung unter Punkt „*2.3 Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge*“ wiedergegeben.

Eisenbahnrechtliche Belange sind durch die Vorhaben im Gemeindegebiet nicht betroffen.

VI. Verbände, Institutionen

Tourismusverband Insel Usedom e.V.

**Strandstraße 23
17459 Seebad Loddin**

20.05.2019

Zitat:

„Wir begrüßen die Änderungen des Flächennutzungsplanes und die damit verbundenen Maßnahmen und danken für die Anhörung.“

Die durch den Flächennutzungsplan geschaffenen Eigenheimflächen und zusätzlich entstehenden Wohnräume erfreuen uns sehr, da bezahlbarer Lebens- und Wohnraum für die Einwohner geschaffen werden muss.

Ebenso sehen wir die Entwicklung von Pudagla als Tourismusentwicklungsraum als positiv an, da sanfte touristische Angebote für die Gäste geschaffen werden sowie abwechslungsreiche Ganzjahresangebote für die Urlauber.

Eine Entwicklung muss immer im Einklang mit der Natur geschaffen und eben diese berücksichtigt werden - Die Insel Usedom ist ein Naturpark, welcher geschützt werden muss. Dementsprechend merken wir an, dass Eingriffe in die Natur so gering wie möglich gehalten werden sollten.

Der TVIU steht dem Projekt positiv gegenüber und freut sich über die Entwicklung der Gemeinde Pudagla.“

Abwägung Gemeindevorvertretung:

Der Tourismusverband Insel Usedom e.V. hat dargestellt, dass die im Flächennutzungsplan dargestellten Entwicklungsziele begrüßt werden.

Die Ausweisung von Wohnbauentwicklungsflächen erfolgt in kleinem Umfang im Anschluss an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil. Daher werden die Eingriffe in die Natur auf das notwendige Maß begrenzt. Die adäquate Kompensation der Eingriffe wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanungen festgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevorvertretung: ...; davon anwesend: ...; Ja- Stimmen: ...; Nein- Stimmen: ...; Stimmenthaltungen: ...

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung waren keine Mitglieder der Gemeindevorvertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Teil 2

Abwägung zu den Hinweisen, Bedenken und Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

VII. Öffentlichkeit

**Liane Hörning, Gerhard-Peter Hörning
Brascheweg 3
10318 Berlin**

12.06.2019

Zitat:

„Unser Anliegen zu o.g. Vorentwurf bezieht sich auf generelle Hinweise und auf spezielle Punkte.“

Zur zeichnerischen Darstellung und bestimmter Textteile möchten wir insbesondere Stellung beziehen.

„Das Gemeindegebiet Pudagla ist im RREP VP (2010) als Tourismusentwicklungsraum ausgewiesen. Auf Grund der naturräumlichen Ausstattung ist eine naturnahe und landschaftsgebundene Erholung das Ziel. Räume mit einer Bedeutung für naturbetonte- und landschaftsverträgliche Erholungsnutzung sind zu erhalten und werden strukturell aufgewertet.“

Wie sind diese Aussagen mit der Darstellung in der Planzeichnung des Vorentwurfs des FNP für die Grundstücke des Gemeindegebiets „Am Klosterdamm“ in Einklang zu bringen?

Ein Teil der bebauten bzw. unbebauten Erholungsgrundstücke wurde als Flächen für Wald dargestellt.

Für dieses „wahnwitzige“ Planungsziel wird keiner der betroffenen Grundstückseigentümer einer Umwandlung der Erholungsflächen, einschließlich ihrer Bebauungen, in Waldflächen zu stimmen. Deshalb wird dieser Darstellung entschieden widersprochen.

Sie steht auch im Widerspruch **zum Pkt.2.8 - Flächen für Wald.**

Das Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG), vom 27.Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S.870) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5.Juli 2018 (GVOBI. M-V, S.219), definiert im §2 Abs.1 und 2, was Wald im Sinne dieses Gesetzes ist. Ebenso ist im §2 Abs.3 klar definiert, was nicht als Wald gilt.

Nach Rücksprache und Einsichtnahme bei der zuständigen Forstbehörde, sind die im Entwurf des FNP als Wald dargestellte Flächen der Grundstücke „Am Klosterdamm“ nicht im Waldkataster erfasst. Es liegen auch perspektivisch keine Planungen zu Waldmehrungsflächen im Gemeindegebiet Pudagla vor.

Diesbezüglich erlauben wir uns den Hinweis, das Planungsziel zu überdenken und eine Korrektur der Flächendarstellung der betroffenen Grundstücksflächen „Am Klosterdamm“ vorzunehmen.

Bezugnehmend auf den **Pkt.2.8 – Außenbereichsbebauung** ist zu bemerken, das zwar in der Planzeichnung dargestellt, jedoch im Textteil unerwähnt, folgende Bereiche unberücksichtigt geblieben sind:

- südwestlich der Ortslage von Pudagla, in der Flur 9, die Ferienhausbebauung „An der Steinwiese“ am Achterwasser.
- nördlich der Ortslage von Pudagla, ca.1,5 km hinter der Grooten Beek, gelegene Wochenendhausbebauung „Am Klosterdamm“, nahe Bahnhof Schmollensee.

Ebenso die Hoflage Pudagla-Ausbau an der „kleinen Kuhwiese“ am Herrenweg Richtung Forstamt Neu Pudagla/Ückeritz.

Die unter Pkt.2.1 Bauflächen/Baugebiete definierten Ziele für die gesamtgemeindliche Planung wird in Anlehnung an (Pkt.4.1(3) und(7) LEP-LVO MV einer Erweiterung vorhandener Splittersiedlungen entgegen gewirkt bzw. ausgeschlossen. Denkbar wäre zur Erreichung des Ziels einer weiteren Ausgestaltung des Tourismusentwicklungsraumes, für die oben aufgeführten Gebiete eine Außenbereichssatzung auf Basis § 34 (4) zu beschließen.“

Abwägung Gemeindevorsteher:

Zu den Waldflächen:

Die Einwendung wird berücksichtigt.

Die Darstellung der Waldflächen erfolgte in der Planzeichnung gemäß den Darstellungen im Kartenprotal M-V. Diese wurden dem Forstamt Neu Pudagla im Rahmen der Bestandsaufnahme und des Vorentwurfes zur Prüfung gegen.

Für den Bereich am Klosterdamm gab es seitens des Forstamtes Neu Pudagla keine Korrekturen.

Dem Forstamt Neu Pudagla wurde die Stellungnahme des Antragstellers vom 12.06.2019 mit der Bitte um erneute Prüfung zugesandt. Das Forstamt Neu Pudagla hat die Angaben zu den Waldflächen korrigiert.

Danach liegen die Bestandsgrundstücke „Am Klosterdamm“ außerhalb von Waldflächen.

Sie gehen entsprechend der umliegenden Flächennutzungen generalisiert in die Darstellung der Flächen für die Landwirtschaft ein.

Nach Rücksprache mit der zuständigen Genehmigungsbehörde wird ebenso mit den anderen im Gemeindegebiet vorhandenen, teilweise vom Antragsteller angeführten, Außenbereichsbebauungen verfahren und eine Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft vorgenommen.

Grundsätzlich kann eine Außenbereichssatzung nur gemäß § 35 (6) BauGB aufgestellt werden.

Der § 34 (4) BauGB betrifft die Aufstellung von Innenbereichssatzungen.

Durch die Erstellung einer Außenbereichssatzung würde die Gemeinde gemäß § 35 (6) BauGB „für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung und Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.“

Die Gemeinde Pudagla beabsichtigt für die Grundstücke „Am Klosterdamm“ keine Außenbereichssatzung aufzustellen. Die bauliche Entwicklung von Wohnbauflächen soll sich auf die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Bauflächen in der Ortslage Pudagla konzentrieren.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevorsteher: ... ; davon anwesend: ...; Ja- Stimmen: ...; Nein- Stimmen: ...; Stimmenthaltungen: ...

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung waren keine Mitglieder der Gemeindevorvertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Pudagla, den

Der Bürgermeister